

KONFORMITÄT

**GESCHENKE UND
BEWIRTUNG
RICHTLINIE**



GESCHENKE UND BEWIRTUNG RICHTLINIE

1. ANWENDUNGSBEREICH

Diese Richtlinie enthält die Regeln, die für Mitarbeiter von Egebant, deren Familienangehörige und Verwandte sowie für Dritte gelten, die von den Tätigkeiten von Egebant betroffen sind oder durch ihre eigenen Tätigkeiten Egebant beeinflussen können (zivilgesellschaftliche Organisationen, Medien, Mitarbeiter, Partner, Stakeholder, Lieferanten, Vertriebshändler, Berater).

Alle Mitarbeiter und Führungskräfte von Egebant sind verpflichtet, im Einklang mit dieser Richtlinie zu handeln. Egebant erwartet zudem von allen Geschäftspartnern und Lieferanten, dass sie sich an die in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätze halten.

Genehmigungen und angemessene Erläuterungen zu Geschenk- und Bewirtungsaktivitäten müssen ordnungsgemäß dokumentiert werden, und die betreffenden Vorgänge sind korrekt und transparent in den Büchern und Aufzeichnungen zu erfassen.

2. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

In begrenztem Umfang können Geschenke und Bewirtungen angenommen werden, um die geschäftliche Bindung zwischen Unternehmen zu stärken oder aufrechtzuerhalten.

Diese Richtlinie gilt für Fälle, in denen

- Mitarbeiter von Egebant im Rahmen einer Geschäftsbeziehung Dritten Geschenke machen oder von ihnen annehmen (persönliche Geschenke fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie),
- Mitarbeiter von Egebant im Namen von Egebant Personen, die nicht bei Egebant beschäftigt sind, zu Bewirtungsveranstaltungen einladen (private Bewirtungen oder solche ausschließlich unter Egebant-Mitarbeitern fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie), oder Mitarbeiter im Namen von Egebant von Personen, die nicht bei Egebant beschäftigt sind, zu Bewirtungsveranstaltungen eingeladen werden.

In bestimmten Fällen sind das Aussprechen und Annehmen von Essenseinladungen, kleine Firmenveranstaltungen sowie Angebote von Eintrittskarten für Sport- oder Kulturveranstaltungen zulässig, sofern sie selten erfolgen und einen bestimmten Betrag nicht übersteigen. Zu Sportveranstaltungen, die von unserer Marke gesponsert werden, können unsere Vertriebshändler eingeladen werden. In solchen Fällen darf die Einladung keinen Belohnungscharakter haben, und die Gästeliste muss vorab mit dem zuständigen Abteilungsleiter abgestimmt werden.

Wenn Geschenkangebote, Bewirtungen und Reisen jedoch häufig erfolgen oder mit hohen Kosten verbunden sind, können sie potenzielle Interessenkonflikte zwischen den Parteien verursachen oder gegen lokale und globale Gesetze und Vorschriften verstoßen. Aus diesem Grund dürfen Geschenk- und Bewirtungsaktivitäten gegenüber Dritten nur dann gewährt oder von diesen angenommen werden, wenn von der Gegenseite kein Vorteil erwartet wird und auch nicht ein solcher Eindruck entsteht, wenn sie korrekt und transparent in den Büchern und Aufzeichnungen erfasst werden und wenn sie mit allgemein anerkannten Geschäftspraktiken und den geltenden Rechtsvorschriften im Einklang stehen.

Bei Geschenk- und Bewirtungsbeziehungen mit Dritten – insbesondere, aber nicht ausschließlich, mit Kunden und Lieferanten – sind die nachfolgenden Kriterien zu beachten. (Bei Bedarf siehe den Abschnitt „Beziehungen zu staatlichen Stellen, Amtsträgern und politisch exponierten Personen“):

Geschenke/Bewirtungen dürfen nicht in Form von Bargeld, bargeldähnlichen Leistungen oder dem Versprechen einer Anstellung erfolgen.

Entscheidungen über das Anbieten oder Annehmen von Geschenken oder Bewirtungen dürfen:

- die geschäftlichen Entscheidungsprozesse von Egebant nicht beeinflussen;
- nicht darauf ausgelegt sein, eine Person dazu zu bewegen, im Rahmen der Geschäftstätigkeit von Egebant unangemessen zu handeln;
- die Beziehung von Egebant zu einem Dritten nicht beeinträchtigen oder den Eindruck einer solchen Beeinträchtigung erwecken;
- die Unabhängigkeit, Leistungsfähigkeit oder Entscheidungsfindung von Egebant nicht beeinträchtigen;
- nicht zu dem Zweck gewährt werden, Egebant oder dem betreffenden Dritten einen unangemessenen finanziellen Vorteil zu verschaffen oder ein Geschäft zu erlangen bzw. aufrechtzuerhalten – etwa durch eine vorteilhafte steuerliche Regelung oder die Belohnung bzw. Fortführung eines Geschäfts.

Geschenke oder Bewirtungen bzw. deren nominaler Wert dürfen:

- nicht durch geltende lokale Rechtsvorschriften, unter anderem, oder durch die Richtlinie zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption (etwa in Bezug auf Bestechung, Erleichterungszahlungen oder unangemessene Zahlungen) untersagt sein;
- die Integrität und Vertrauenswürdigkeit der Geschäftsbeziehung von Egebant zu Dritten nicht beeinträchtigen;
- dem Ansehen von Egebant im Falle einer öffentlichen Bekanntgabe nicht schaden;
- nicht im Rahmen eines Angebots- oder Ausschreibungsverfahrens angenommen oder gewährt worden sein;
- nicht als Bestechung, Erleichterungszahlung oder Provision wahrgenommen werden;
- keine Gegenleistung für eine bevorzugte Behandlung bei der Erfüllung einer bestimmten Aufgabe darstellen.

3. GESCHENKE

Bei der Vergabe und Annahme von Geschenken sind die zuständigen Vorgesetzten in jedem Einzelfall zu informieren. Geschenke müssen stets im Namen des Unternehmens annehmbar sein.

a. Geldwertgrenze für Geschenke: Beim Annehmen und Vergeben von Geschenken müssen die Mitarbeiter sicherstellen, dass der Wert der Geschenke die von der Geschäftsleitung festgelegte Grenze pro Quelle nicht übersteigt, einmalig ist (nicht öfter als einmal pro Jahr) und nicht regelmäßig erfolgt. Geschenke, die die Möglichkeit einer fairen und unparteiischen Entscheidungsfindung beeinträchtigen könnten oder als Verstoß gegen allgemein anerkannte Geschäftspraktiken gelten, sind unabhängig von der genannten Geldwertgrenze abzulehnen – auch dann, wenn sie unterhalb der in diesem Absatz festgelegten Grenze liegen; solche Geschenke dürfen auch nicht an Dritte vergeben werden. Angenommene Geschenke müssen der Personalabteilung zwingend gemeldet werden.

Siehe Richtlinie zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption von Egebant.

Als einzelne Quelle gelten alle verbundenen Parteien, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Kunden, Lieferanten, bevollmächtigte Vertreter, Führungskräfte oder deren Mitarbeiter.

b. Annahme von Geschenken über der Grenze: Wird einem Mitarbeiter ein Geschenk angeboten, dessen Wert die von der Geschäftsleitung festgelegte Grenze übersteigt, darf der Mitarbeiter dieses Geschenk unter keinen Umständen annehmen. Der Mitarbeiter muss das Geschenk unter Hinweis auf unsere Richtlinie zu Geschenken und Bewirtung zurückweisen.

c. Vergabe von Geschenken über der Grenze: Müssen Mitarbeiter ein Geschenk vergeben, dessen Wert über den festgelegten Grenzen liegt (sofern es keinen kommerziellen Wert darstellt), ist die vorherige Zustimmung des Geschäftsführers einzuholen.

4. BEWIRTUNG

a. Allgemeines:

Bewirtungen spielen mitunter eine wichtige Rolle bei der Stärkung von Beziehungen zu Dritten. Mitarbeiter von Egeant können im Rahmen zulässiger geschäftlicher Zwecke – wie dem Aufbau von Wohlwollen und der Verbesserung von Beziehungen zu Dritten – entstehende Bewirtungen annehmen oder gewähren.

Das Anbieten oder Annehmen von Bewirtungen ist zulässig, sofern die Bewirtung:

- nur selten erfolgt (z. B. Teilnahme an Sport-, Theater- oder Kulturveranstaltungen),
- keine Bestechung oder Erleichterungszahlung darstellt,
- nicht den Eindruck erweckt, dass die anbietende Person Anspruch auf eine bevorzugte Behandlung oder einen Rabatt erwirbt,
- mit den in dieser Richtlinie festgelegten Grenzen übereinstimmt, sofern die von den örtlichen Gesetzen und Vorschriften festgelegten Grenzen nicht niedriger sind.

b. Verbote:

Die folgenden Arten von Bewirtungen dürfen unter keinen Umständen von Dritten angenommen oder Dritten gewährt werden:

- Bewirtungen, die im Kontext einer geschäftlichen Veranstaltung als unverhältnismäßig wahrgenommen werden könnten,
- Aktivitäten, die nicht mit den Grundsätzen des Egeant-Verhaltenskodex und den einschlägigen Richtlinien oder mit den kulturellen Gepflogenheiten der Länder vereinbar sind, in denen die Geschenke angenommen oder gewährt werden,
- Bewirtungen, die zu einem Verstoß gegen die örtlichen bzw. nationalen Gesetze und Vorschriften der betreffenden Länder führen könnten, sowie Bewirtungen, die von einem objektiven Dritten als übertrieben angesehen werden könnten,
- Bewirtungen, die einen persönlichen Vorteil oder Nutzen verschaffen, einschließlich zugunsten von Familienangehörigen, Verwandten und/oder nahestehenden Personen,
- Bewirtungen, die über die in dieser Richtlinie festgelegten Grenzen hinausgehen, sofern die örtlichen Gesetze und Vorschriften nichts anderes bestimmen.

c. Aufbewahrung von Unterlagen:

Mitarbeiter müssen für Prüfw Zwecke selbst Aufzeichnungen führen und sicherstellen, dass jede im Namen von Egeant gewährte oder Egeant zuteilwerdende Bewirtung die Namen der Teilnehmer und der von ihnen vertretenen Organisationen enthält.

Mitarbeiter, die Bewirtungen durchführen, müssen die entsprechenden Belege zur Aufbewahrung bei der Buchhaltungsabteilung einreichen.

d. Genehmigung:

Vor der Durchführung einer Bewirtung ist die Zustimmung des unmittelbaren Vorgesetzten per E-Mail über das Firmenkonto einzuholen. Übersteigt die Bewirtung die festgelegte Grenze, ist zusätzlich die Zustimmung eines übergeordneten Vorgesetzten einzuholen.

5. AUSGENOMMENE GESCHENKE

Bei Egebant ist es allgemein üblich, dass bestimmten Lieferanten, Kunden und anderen Dritten im Rahmen der Geschäftstätigkeit Geschenke von angemessenem Wert – wie Kalender, Werbeartikel oder Schlüsselanhänger – angeboten oder von diesen angenommen werden, sofern ihr Gesamtwert die festgelegten Grenzen nicht übersteigt. Es muss sichergestellt werden, dass die Vergabe bzw. Annahme dieser Geschenke nicht darauf abzielt, das berufliche Urteilsvermögen eines Mitarbeiters zu beeinflussen oder den Eindruck zu erwecken, dass seine Entscheidung beeinflusst werden könnte.

Mitarbeiter von Egebant dürfen Dritten Geschenke geben oder von diesen annehmen, sofern

- dies nicht den Eindruck erweckt, dass die schenkende Partei eine besondere bzw. bevorzugte Behandlung erhält oder vorteilhafte Preise oder Angebote erhalten hat,
- dies nicht für persönliche Vorteile zugunsten von Familienangehörigen, Verwandten und/oder nahestehenden Personen genutzt wird.

Mitarbeiter müssen verderbliche Geschenke am Arbeitsplatz verzehren und mit den Teammitgliedern teilen. Blumen fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie.

6. BEZIEHUNGEN ZU STAATLICHEN STELLEN, AMTSTRÄGERN UND POLITISCH EXPONIERTE PERSONEN

Da die meisten Länder, in denen Egebant tätig ist, die Gewährung wertvoller Vorteile an Amtsträger oder politisch exponierte Personen zum Zweck der Erlangung oder Aufrechterhaltung eines Geschäfts untersagen, ist in diesem Bereich stets größte Sorgfalt geboten.

Die Gewährung eines Geschenks oder einer Bewirtung an einen Amtsträger ist nur unter den folgenden Voraussetzungen zulässig:

- die Transaktion mit den örtlichen Gesetzen und Vorschriften im Einklang steht,
- das Geschenk oder die Bewirtung nicht als Bestechung oder unangemessene Zahlung wahrgenommen wird,
- der Grund für die Gewährung des Geschenks oder der Bewirtung einschließlich der Zustimmung des Geschäftsführers klar definiert und dokumentiert ist,
- Wert und Häufigkeit des Geschenks oder der Bewirtung symbolisch bleiben und kein übermäßiges Ausmaß annehmen,
- die Transaktion ordnungsgemäß in den Büchern und Aufzeichnungen der Buchhaltung erfasst wird.

Der Begriff Amtsträger ist weit gefasst und umfasst unter anderem folgende Personengruppen:

- Beschäftigte staatlicher Stellen (Beamte, Polizisten usw.),
- Beschäftigte staatlicher Wirtschaftsunternehmen,
- Mitarbeiter politischer Parteien und politische Kandidaten,
- Personen, die in der Legislative, Exekutive oder Judikative eines Landes tätig sind,
- Personen, die für ein Land öffentliche Aufgaben wahrnehmen,
- Richter, Geschworene oder sonstige Justizbedienstete internationaler oder supranationaler Gerichte sowie ausländischer staatlicher Gerichte,
- Mitglieder internationaler oder supranationaler Parlamente sowie Personen, die – einschließlich öffentlicher Einrichtungen – öffentliche Aufgaben für ein ausländisches Land wahrnehmen,
- inländische oder ausländische Schiedsrichter, die zur Beilegung einer Rechtsstreitigkeit im Rahmen eines Schiedsverfahrens bestellt wurden,
- Beamte oder Vertreter internationaler oder supranationaler Organisationen, die auf Grundlage eines internationalen Abkommens errichtet wurden.

Politisch exponierte Personen sind Personen, die derzeit oder in der Vergangenheit ein bedeutendes öffentliches Amt bekleiden bzw. bekleidet haben, hochrangige Politiker, hochrangige Amtsträger in Verwaltungs- und Justizorganen und/oder Streitkräften oder in staatlichen Wirtschaftsunternehmen, Personen mit bedeutenden Befugnissen in politischen Parteien, Führungskräfte in internationalen Organisationen und Einrichtungen sowie Personen, die vergleichbare Positionen wie die vorgenannten bekleiden, ebenso wie alle Familienangehörigen dieser Personen und alle Personen, die diesen nahestehen.

7. AUFGABEN UND VERANTWORTLICHKEITEN

Die Richtlinie zu Geschenken und Bewirtung ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter und alle Dritten in ihren Beziehungen zu Egebant dieser Richtlinie entsprechen; hierzu werden die erforderlichen Maßnahmen ergriffen. Ein Verstoß eines Mitarbeiters gegen diese Richtlinie kann erhebliche disziplinarische Maßnahmen bis hin zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach sich ziehen. Handelt ein Dritter, von dem die Einhaltung dieser Richtlinie erwartet wird, dieser Richtlinie zuwider, können die entsprechenden Verträge gekündigt werden. Besteht ein Widerspruch zwischen dieser Richtlinie und den geltenden lokalen Rechtsvorschriften in den Ländern, in denen Egebant tätig ist, so gilt die strengere Bestimmung, sofern sie nicht gegen die örtlichen Rechtsvorschriften verstößt.

Darüber hinaus muss die Haltung des Unternehmens zu korrigierenden und/oder präventiven Maßnahmen gegen nicht regelkonformes Verhalten von den zuständigen Stellen regelmäßig überprüft werden.

Wenn Sie von einer Handlung Kenntnis erlangen, die Ihrer Ansicht nach gegen diese Richtlinie, geltendes Recht oder den Kodex für Geschäftsethik von Egebant verstößt, müssen Sie dies über die nachstehend aufgeführten Ethik-Kanäle des Unternehmens melden:

·Ethik-WhatsApp-Line: 0534 225 63 23

·Über das Ethikformular unter: <https://www.egebant.com.tr/tr/kurumsal/etik-form>

Die Konformitätsbeauftragten sind vom Geschäftsführer benannte Mitarbeiter des Unternehmens, die für die Überwachung der Aktivitäten des Unternehmens in Bezug auf diese Richtlinie zuständig sind.